

FRIEDHOFSDORDNUNG

für den **neuen Gemeindefriedhof** der Stadtgemeinde Mattersburg,
beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2025.

§ 1 Anlage

Der neue Gemeindefriedhof umfasst das Areal mit den Grundstücksnummern 954/100, 954/99, 954/98, 954/88, 954/2, 954/171 und 954/1, KG Mattersburg und befindet sich im Eigentum und in der Verwaltung der Stadtgemeinde Mattersburg.

§ 2 Gesetzhinweis

Für den neuen Friedhof gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes vom 13. Dez. 2018, LGB1. 76/2019 (Bgl. LBwG 2019) in der geltenden Fassung.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Widmung

- 1) Der neue Friedhof ist dem Gedenken an die hier bestatteten Toten gewidmet und soll in seinem Äußeren dem Sinnbild der Gleichheit aller Menschen nach dem Tode entsprechen.
- 2) Dem dazu würdigen Erscheinungsbild einer Ganzheit des Friedhofes wird ausdrücklich der Vorrang eingeräumt. Dieser Grundsatz wird davon nicht berührt, dass auf dem „Allgemein Friedhofsteil“ die weitgehende Freiheit des Einzelnen zu individueller Grabstellengestaltung konzidiert wird.
- 3) Dieser Friedhof dient als Bestattungsanlage für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mattersburg.
- 4) Außerhalb dieses Gebietes Verstorbene sind auf dem Friedhof zu bestatten, wenn im Zuge der Leichenüberführung für die Bestattung der Leiche rechtzeitig Sorge getragen wurde oder der Gemeinde des Bestimmungsortes ein Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt worden ist.

- 5) In diesem Friedhof können Verstorbene bestattet werden, denen selbst oder deren nahen Angehörigen (gemäß § 11 Abs. 3 des Bgld. LBwG 2019) das Recht zur Benützung einer Grabstelle im Sinne des § 4 dieser Friedhofsordnung verliehen, verlängert oder übertragen wurde.
- 6) Darüber hinaus können auch Verstorbene bestattet werden, wenn der Inhaber des Benützungsrechtes an einer Grabstelle dies zulässt.

§ 4 Verleihung des Benützungsrechtes

- 1) Die erstmalige Verleihung des Benützungsrechtes an Grabstellen erfolgt über Antrag durch die Friedhofsverwaltung.
- 2) Die Erneuerung bereits verliehener Grabstellen an die bisherigen Benützungsberechtigten oder deren nahen Angehörigen ist zulässig.
- 3) Die Übertragung des Benützungsrechtes ist ausschließlich an die nahen Angehörigen zulässig.
- 4) Die für die Verleihung des Benützungsrechtes privatrechtlich vorzuschreibenden Entgelte werden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattersburg beschlossen und sind gesondert kundgemacht. Bei vorzeitigem Verzicht oder Entzug auf das Recht der Benützung einer Grabstelle, findet ein Rückersatz des Entgeltes nicht statt.
- 5) Das Benützungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die reine Grabfläche.

§ 5 Grabanlagen

Der Friedhof gliedert sich in nachstehende angeführte Friedhofsabschnitte:

- | | |
|--------------------------------|--|
| a) Allgemeiner Friedhofsteil | Feld D, H, I und K |
| b) Parkgräber | Feld B und C |
| c) Sonderfriedhofsteil | Feld A |
| d) Grüfte | Feld J |
| e) Urnengräber/ Baumbestattung | Feld E, F und befestigte Fläche,
Teilbereich Feld C |
| f) Reserveflächen | Feld G |

Abschnitt II Erdgräber

§ 6 Allgemeiner Friedhofsteil (Feld D, H, I und K)

- 1) Der allgemeine Friedhofsteil auf den Feldern D, H, I und K umfasst ausschließlich Erdgräber.

- 2) Die Erdgräber können einfach oder doppelt belegt werden. Das Grabstellenausmaß für Einzelgräber beträgt 1,40 m x 2,70 m und für Doppelgräber 2,10 m x 2,70 m. Der Seitenabstand der Grabstellen wird mit 0,50 m und die Breite des Weges zwischen den Grabreihen mit 1,30 m festgelegt.
- 3) Die Wege zwischen den Gräbern sind aus betretbarem Rasen. Die Pflege und Instandhaltung der Rasen- und Zwischenwege besorgt die Verwaltung.

§ 7 Parkgräber (Feld B und C)

- 1) Die Parkgräber auf dem Feld B und C bestehen ausschließlich aus Erdgräbern, die einfach oder doppelt belegt werden können. Das Grabstellenausmaß beträgt für Einzelgräber 1,40 m x 2,70 m und für Doppelgräber 2,10 m x 2,70 m. Der Seitenabstand der Grabstellen wird mit 0,50 m festgelegt und ist von den Benützungsberechtigten mit Kiesplatten zu befestigen.
- 2) Jeweils zwischen 2 Grabreihen ist eine Thujenreihe vorzusehen. Die Wege zwischen den Grabreihen und Thujen bestehen aus betretbarem Rasen, dessen Pflege die Verwaltung besorgt.

§ 8 Sondergräber (Feld A)

- 1) Der Sonderfriedhofsteil umfasst das Feld A.
- 2) Das Grabstellenausmaß beträgt 1,00 m x 2,50 m.
- 3) Anstelle eines Grabmahles (Grabstein) ist eine Grabplatte am Kopfende an der vorgegeben Stelle anzubringen.

§ 9 Reservefläche (Feld G)

- 1) Die Reservefläche ist einerseits bei Belegung aller anderen Friedhofsfelder und andererseits für Freigräber vorgesehen. Die Einzelbelegung erfolgt in der Reihenfolge der Sterbefälle mit der Kopfseite nach Westen.
- 2) Das Grabstellenausmaß beträgt 1,20 x 2,00 m.
- 3) Als Grabmal dienen genormte Holzkreuze. Die Bodenfläche ist eine ebene betretbare Rasenfläche.

§ 10 Dauer des Benützungsrechtes

- 1) Das Recht auf Benützung einer Grabstelle läuft, gerechnet vom Tag der Verleihung bzw. Erneuerung des Benützungsrechtes, nach 20 Jahren, für Sondergräber in Feld A nach 30 Jahren ab.
- 2) Wird das Benützungsrecht nicht erneuert oder erlischt gemäß § 37 Bgld. LBwG 2019 endgültig, ist die Grabstelle zu beseitigen, die beseitigten Grabstellen können neuerlich eingelöst werden.

§ 11

Lage und Beschaffenheit von Grabstellen

- 1) Bei Neuanlage einer Grabstelle wird die genaue Lage von der Friedhofverwaltung vorgegeben. Bei Sanierung von Grabstellen ist die Lage und Beschaffenheit der Grabstelle bereits vorgegeben und darf nicht verändert werden.
- 2) Die Grabeinfassungen sind aus Stein oder ähnlichem wetterbeständigem Material in einer Breite von mindestens 10 cm bis maximal 20 cm werkgerecht herzustellen und entsprechend dem Stand der Technik zu fundamentieren. Die Abdeckung der Grabstelle mit einer Platte aus wetterbeständigem Material ist zulässig.
- 3) Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Grabdenkmäler müssen zur Würde des Ortes aus passendem wetterbeständigem Material und dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichem Aussehen werkgerecht hergestellt sein. Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf den Grabdenkmälern, die die gebotene Pietät eines Friedhofes verletzen, sind unzulässig.
- 4) Die Gesamthöhe von neu errichteten Grabdenkmälern oder angebrachten Kreuzen darf 1,80 Meter nicht übersteigen. Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf den Grabmalen, welche die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen, sind unzulässig.
- 5) Auf der Grabstelle gepflanzte Bäume oder Sträucher sind einmal jährlich so zu schneiden, dass die Grabstelle vom Bewuchs weder in der Breite und Länge noch in der Höhe der Grabdenkmäler überragt wird.
- 6) Gräber, die bei erstmaliger Bestattung vorerst ohne Einfassung verbleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofes entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten und sind innerhalb von 6 Monaten ab der erstmaligen Bestattung mit der unter Pkt.2 vorgesehene Einfassung zu versehen.
- 7) Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt ebenfalls in unauffälliger Weise die Nummer der Grabstelle anzubringen.

§ 12

Belegung von Grabstellen

- 1) Die Reihenfolge der Belegung der Grabstellen obliegt der Friedhofsverwaltung.

- 2) Dabei ist bei Erdbestattungen eine Mindestruhefrist von 10 Jahren für jeden belegten Platz einzuhalten, somit können in Einzelgräbern maximal zwei Bestattungen und in Doppelgräbern maximal 4 Bestattungen innerhalb dieser Mindestruhefrist, gerechnet von der letzten Bestattung in der oberen Erdschicht, erfolgen.
- 3) Die Mindestruhefrist für Urnenbeisetzungen beträgt 10 Jahre, dabei sind von der Friedhofsverwaltung Aufzeichnungen über die genaue Lage der Urnenbeisetzung für jede Grabstelle zu führen. Die Anzahl der möglichen Urnenbeisetzungen richtet sich nach der Größe der Grabstelle. Urnenbeisetzungen in gemauerten Grabstellen (Grüften) sind nicht zulässig. Für die Beisetzung von Urnen im Erdreich ist eine den sanitätspolizeilichen Erfordernissen entsprechend biologisch abbaubare Urne zu verwenden.

§ 13 Grabtiefe

- 1) Die Grabtiefe der Erdgräber (Einzel- oder Doppelgrab) ist für Erdbestattungen so auszuführen, dass eine Mindestüberdeckung von 80 cm ab Erdniveau und zwischen den beiden Särgen eine Abstandsdeckung von mindestens 20 cm einzuhalten ist.
- 2) Bei Urnenbeisetzungen in Erdgräbern ist ebenfalls eine Mindestabdeckung von 80 cm einzuhalten.

§ 14 Rechte und Pflichten der Benützungsberechtigten und deren Angehörigen

- 1) Die Benützungsberechtigten der Grabstellen oder deren nahe Angehörige (§ 11 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019) sind verpflichtet, auf eigene Kosten die Öffnung und Schließung des Grabes und die Einrichtung der Grabstelle (Grabhügel bzw. Einfassung, Grabmal und Fundament) zu besorgen, wobei die Grabdenkmäler stand- und frostsicher zu fundieren sind.
- 2) Die Benützungsberechtigten sind weiters verpflichtet, die Grabstelle zu pflegen, für eine ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstellen zu sorgen und die Sicherheit der Grabstelle zu gewährleisten.
- 3) Kommen die Benützungsberechtigten nach erfolgter schriftlicher Aufforderung unter entsprechender Fristsetzung dieser Verpflichtung nicht nach und ist die Grabstelle verwahrlost oder vernachlässigt, kann die Friedhofsverwaltung das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht aussprechen.
- 4) Verwelkte Kränze und Blumengebinde sind von den Angehörigen zu entfernen und in den hierfür hinter Feld L bereitgestellten Container zu deponieren.

Abschnitt III Grüfte (Gemauerte Grabstellen)

§ 15 **Grüfte (Grufffeld J)**

- 1) Die Grüfte liegen im Grufffeld J.
- 2) Das Ausmaß des Beton-Fertigteile-Gefaches beträgt 1,40 m Breite x 2,70 Länge x 2,80 m Tiefe bei einfachen Grüften und 2,10 m Breite x 2,70 m Länge x 2,80 m Tiefe bei doppelten Grüften.
- 3) In einfachen Grüften erfolgt die Bestattung von zwei Särgen übereinander, in doppelten Grüften erfolgt die Bestattung von je zwei Särgen in zwei übereinanderliegenden Ebenen (somit maximal 4 Bestattungen). Urnenbeisetzungen in gemauerten Grabstellen (Grüften) sind nicht zulässig.
- 4) Die Inschrift kann entweder auf der liegenden Grabplatte oder auf einem am Kopfende aufgestellten Grabmal angebracht werden.

§ 16 **Dauer des Benützungsrechtes**

- 1) Das Recht auf Benützung einer Gruft läuft, gerechnet vom Tag der Verleihung bzw. Erneuerung des Benützungsrechtes, nach 30 Jahren ab.
- 2) Wird das Benützungsrecht nicht erneuert oder erlischt gemäß § 37 Bgld. LBwG 2019 endgültig, kann die Gruft durch andere Benützungsberechtigte neuerlich eingelöst werden.
- 3) Die vorhandenen Särge sind in ein Grab der Reservefläche (Feld G) umzubetten.

§ 17 **Lage und Beschaffenheit von gemauerten Grabstellen**

- 1) Die Lage und Beschaffenheit der von der Friedhofsverwaltung errichteten Grüfte ist vorgegeben und darf nicht verändert werden.
- 2) Bei Sanierung von Grüften ist die Lage und Beschaffenheit der Gruft bereits vorgegeben und darf nicht verändert werden.
- 3) Die Grabeinfassungen sind aus Stein oder ähnlichem wetterbeständigem Material in einer Breite von mindestens 10 cm bis maximal 20 cm werkgerecht herzustellen und entsprechend dem Stand der Technik zu fundamentieren. Die Abdeckung der Gruft ist mit einer Platte aus wetterbeständigem Material herzustellen.
- 4) Die an der Kopfseite der Gruft anzubringenden Grabdenkmäler müssen zur Würde des Ortes aus passendem wetterbeständigem Material und dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichem Aussehen werkgerecht hergestellt sein. Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf den Grabdenkmälern, die die gebotene Pietät eines Friedhofes verletzen, sind unzulässig.
- 5) Die Gesamthöhe von neu errichteten Grabdenkmälern oder angebrachten Kreuzen darf 1,80 Meter nicht übersteigen. Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf

den Grabmalen, welche die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen, sind unzulässig.

- 6) Gräfte, die bei erstmaliger Bestattung vorerst ohne Einfassung und eigene Abdeckung verbleiben, sind innerhalb von 6 Monaten ab der erstmaligen Bestattung mit der unter Pkt. 3 vorgesehen Einfassung und Abdeckung zu versehen.
- 7) Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt ebenfalls in unauffälliger Weise die Nummer der Grabstelle anzubringen.

§ 18 Mindestruhefrist

- 1) Die Wiederbelegung einer Gruft darf nicht vor Ablauf der Mindestruhefrist von 30 Jahren erfolgen.
- 2) Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur die Art und Größe der Gruft entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.

§ 19 Rechte und Pflichten der Benützungsberechtigten und deren Angehörigen

- 1) Die Benützungsberechtigten der Gräfte oder deren nahe Angehörige (§ 11 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019) sind verpflichtet, auf eigene Kosten die Öffnung und Schließung der Gruft und die Einrichtung der Gruft (Einfassung, Grabmal und Abdeckung) zu besorgen, wobei die Grabdenkmäler stand- und frostsicher zu fundieren sind.
- 2) Die Benützungsberechtigten sind weiters verpflichtet, die Gruft zu pflegen für eine ordnungsgemäße Instandhaltung der Gruft zu sorgen und die Sicherheit der Gruft zu gewährleisten.
- 3) Kommen die Benützungsberechtigten nach erfolgter schriftlicher Aufforderung unter entsprechender Fristsetzung dieser Verpflichtung nicht nach und ist die Gruft verwaorlost oder vernachlässigt, kann die Friedhofsverwaltung das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht aussprechen.

Abschnitt IV Urnenanlagen

§ 20 Allgemein

Sämtliche Urnen-Anlagen werden von der Friedhofsverwaltung in den dafür vorgesehenen Bereichen, in den Feldern E, F und auf der befestigten Fläche zwischen dem Soldatenfriedhof und Feld E, errichtet. Die Lage und äußere Gestaltung ist vorgegeben und darf nicht verändert werden.

§ 21 Urnenturm

Urnentürme befinden sich auf der befestigten Fläche zwischen dem Soldatenfriedhof und Feld E und beinhalten in jedem Urnenturm 12 Urnen-Elemente in denen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden können. Jedes Urnen-Element wird mit einer genormten Schriftplatte dicht verschlossen.

§ 22 Urnenwand

Urnenwände befinden sich an der hinteren Front der befestigten Fläche zwischen dem Soldatenfriedhof und Feld E. Die Urnenbeisetzung erfolgt in Urnen-Elementen in denen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden können. Jedes Urnen-Element wird mit einer genormten Schriftplatte dicht verschlossen.

§ 23 Urensäulen

Urensäulen, in schwarzem Stein gehalten, werden in Feld E oder F errichtet. Die Urensäule besteht aus 1 bis 3 Urnen-Elementen, wobei in jedem Element maximal 2 Urnen beigesetzt werden können. Jedes Urnen-Element wird mit einer genormten Schriftplatte dicht verschlossen.

§ 24 Urensäulengruppen

Urensäulengruppen, in grauem Stein gehalten, werden in Feld E oder F errichtet. Die Urensäulengruppe besteht aus 3 Säulen (Stelen) mit je ein bis 3 Elementen. Jedes Element kann bis zu 2 Urnen aufnehmen. Jedes Urnen-Element wird mit einer genormten Schriftplatte dicht verschlossen.

§ 25 Urnenpultgräber

Urnenpultgräber werden im Randbereich der befestigten Fläche zwischen Soldatenfriedhof und Feld E und im Feld E errichtet. In jedem Urnenpultgrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Jedes Urnenpultgrab wird mit einer genormten Schriftplatte dicht verschlossen.

§25a Baumbestattung

In einem Teilbereich des Feldes C wird eine Urnenbestattung in Form einer Baumbestattung angeboten, wobei im Wurzelbereich eines Baumes mehrere Urnen beigesetzt werden können. Im Zentrum des Baumfriedehofes befindet sich eine zentrale Gedenkstätte mit den Namen der Verstorbenen.

§ 26 Dauer des Benützungsrertes

- 1) Das Recht auf Benützung einer Urnenanlage läuft, gerechnet vom Tag der Verleihung bzw. Erneuerung des Benützungsrertes, nach 30 Jahren ab.
- 2) Wird das Benützungsrert nicht erneuert oder erlischt gemäß § 37 Bgld. LBwG 2019 endgültig, kann die Urnenanlage durch andere Benützungsberechtigte neuerlich eingelöst werden.
- 3) Die vorhandenen Urnen sind in das Sammelgrab gemäß § 31 umzubetten.

§ 27 Lage und Beschaffenheit von Grabstellen

- 1) Die Lage und Beschaffenheit der bestehenden Urnen-Anlagen ist vorgegeben und darf nicht verändert werden.
- 2) Bei jedem Urnen-Element ist die Anbringung eines religiösen Symboler, einer Blumenvase und einer Grablaterne zulässig. Die Errichtung oder das Anbringen von weiteren Gegenständen oder Schmuckelementen ist nicht zulässig.
- 3) Die Bepflanzung von Bereichen rund um die Urnenanlage mit Blumen oder Sträuchern ist nicht gestattet.
- 4) Die Beschriftung der genormten Platten zu den in den §§ 23 bis 27 näher bezeichneten Urnen-Anlagen hat Familienname, Vorname, Titel, Geburts- und Sterbedatum in Ziffern, zu enthalten. Das Anbringen einer witterungsbeständigen Fotografie des Verstorbenen ist zulässig. Andere Zeichen, Sprüche, Bilder etc., außer einem religiösen Symbol, sind nicht zugelassen.
- 5) Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt ebenfalls in unauffälliger Weise die Nummer der Grabstelle anzubringen.

§ 28 Rechte und Pflichten der Benützungsberechtigten und deren Angehörigen

Die Benützungsberechtigten der Urnen-Anlage oder deren nahe Angehörige (§ 11 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019) sind verpflichtet, auf eigene Kosten die Öffnung und Schließung des Urnen-Elementes zu besorgen.

§ 29 Sammelgrab für Urnen (Feld A)

Das Sammelgrab für Urnen gemäß § 38 Abs. 4 des Bgld. LBwG 2019 befindet sich im neuen Gemeindefriedhof.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 30 Verbote

Gemäß § 33 Abs. 5 des Bgld. LBwG 2019 ist innerhalb des alten Gemeindefriedhofes verboten:

- a) das Ablagern von Abraum außerhalb des hierfür bestimmten Platzes neben dem Totenhaus;
- b) die Erregung ungebührlichen Lärmes;
- c) das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall;
- d) die Verrichtung gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung (Rathaus) sowie
- e) pietätloses Verhalten;
- f) für die Friedhofsbesucher das Rauchen;
- g) das Mitbringen von Tieren.

§ 31 Verhalten im Friedhof

- 1) Der Friedhof ist bei entsprechender Witterung ganztägig geöffnet und kann von jedermann besucht werden. Bei Starkwindereignissen, Stark- und Eisregen, Hagel und starkem Schneefall bzw. bei Beeinträchtigung der Benutzbarkeit des Friedhofes durch die unmittelbaren Ausflüsse der genannten Witterungen erfolgt die Benützung ohne Haftung der Stadtgemeinde Mattersburg.
- 2) Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten.
- 3) Die am Friedhof tätigen Gewerbebetriebe oder deren Arbeiter haben sich vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Zwei Stunden vor bis 1 Stunde nach einem Begräbnis dürfen am Friedhof keine Arbeiten durchgeführt werden.

§ 32 Verzeichnis

Die Stadtgemeinde Mattersburg führt ein elektronisches Verzeichnis (Friedhofskartei). In diesem Verzeichnis sind die einzelnen Grabstellen sowie die notwendigen Daten der Bestatteten, der Inhaber des Grabstellenbenützungsbrechtes und der Zahlungspflichtigen der Friedhofsentgelte zu verzeichnen. In diese Friedhofskartei können Parteien während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

§ 33 Strafbestimmungen

- 1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, ferner wer die bei einer Bestattungsanlage gebotene Pietät und Würde verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, sofern nicht ein von einem ordentlichen Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,-- oder mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.
- 2) Der Versuch ist strafbar.
- 3) Unabhängig vom Strafverfahren kann der Täterin oder dem Täter die Verpflichtung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes auferlegt werden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.
Die Friedhofsordnung für den neuen Friedhof vom 18. September 2019 verliert mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung ihre Wirksamkeit.

Die Bürgermeisterin:



Claudia Schlager



Angeschlagen am: 01. Juli 2025

Abgenommen am: 16. Juli 2025